

Aktuelle Kurzmeldungen der "schweizer schule"

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **62 (1975)**

Heft 21

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Übungen umfassen meist nur kleine Ausschnitte bzw. Aspekte des Unterrichts und werden vom Theorielehrer in Zusammenarbeit mit dem Übungslehrer geleitet.

Primarstufe I: Volksschule-Unterstufe (1.–3. Schuljahr).

Primarstufe II: Volksschule-Mittelstufe (4.–5./6. Schuljahr).

Sekundarstufe I: Volksschule-Oberstufe (6./7.–9. Schuljahr).

Sekundarstufe II: Mittelschule (10.–13. Schuljahr).

Selbständiges Praktikum (Lehrvikariat): Der Lehrerstudent übernimmt voll verantwortlich eine Klasse (ohne Beisein eines Lehrers). Ein solches Praktikum dauert insgesamt ca. 1 Monat, setzt eine gute Vorbereitung von seiten des Kandidaten voraus und wird in Zusammenarbeit von Schulleitung, Behörden, Beratern und Inspektoren organisiert und betreut.

Seminarist: Schüler am seminaristischen Weg der Lehrerbildung.

Übungsklassenlehrer: Lehrer, der die Übungs-

klasse leitet. Er organisiert die Arbeit, schlägt die Übungen vor und diskutiert die Ergebnisse mit den anwesenden Lehrerstudenten.

Übungslehrer: Lehrer, der an der Übungsschule und in Zusammenarbeit mit dem Theorielehrer mit Gruppen von Lehrerstudenten praktische Übungen durchführt.

Übungsschule: Veranstaltung, bei der der Lehrerstudent berufliche Verhaltensweisen auf der Ebene von Lektionsteilen oder Unterrichtseinheiten praktisch einübt. Die Leitung liegt beim Übungsklassenlehrer. Es wird in Kleingruppen von 4–6 Studenten gearbeitet.

Volksschule: Umfassender Begriff für die obligatorische Schulzeit (1.–9. Schuljahr).

Wahlfähigkeitszeugnis: Ausweis, den der Lehrerstudent am Ende der Berufseinführung erhält. Er berechtigt zur Übernahme einer Lehrstelle im Rahmen der Primarstufen I und II.

Weiterbildung: Berufsbegleitende oder vollzeitliche Ausbildungsveranstaltungen mit dem Zweck der Spezialisierung oder der Übernahme neuer Aufgaben (mit besoldungswirksamen Abschluss).

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Gegen die Diplommittelschule

Die Schweizerische Direktorenkonferenz gewerblich-industrieller Berufs- und Fachschulen mit Sitz in Vevey hat eine Resolution gegen die Bildung von Diplommittelschulen verabschiedet. Sie habe sich auf Grund des Projektes im Kanton Zürich zu diesem Schritt veranlasst gesehen. In der Resolution heisst es: «Die allgemeine Diplommittelschule entbehrt des Wirklichkeitsbezugs und vernachlässigt die Arbeitswelt.» Ferner erübrige sich die «Aufblähung» der Diplommittelschule, da durch Schaffung der Berufsmittelschule, durch Stundenausbau, Wahlfächer und neue Lehrpläne im Pflichtunterricht die Berufslehre attraktiver gestaltet worden sei.

CH: Trennung oder Eingliederung?

Sollen Kinder mit besonderen Voraussetzungen – z. B. lernbehinderte, leicht störbare oder fremdsprachige Kinder – in Sonderklassen unterrichtet oder in die regulären Klassen integriert werden? Mit dieser Frage beschäftigte sich die Vereini-

gung Schweizerischer Schulpsychologen und Erziehungsberater (VSSE) an ihrer diesjährigen zweitägigen Tagung im September in Rüschlikon. Während in den letzten Jahrzehnten vielerorts ein vielschichtiges Angebot an Kleinklassen und Sonderschulen entstanden sei, stelle sich heute die Frage, ob nicht vermehrt wieder in Richtung Integration von besonderen Fällen gearbeitet werden müsse, heisst es in einem Communiqué der VSSE. Über einen solchen Versuch berichtete Prof. Dr. Th. Hellbrügge, München, in seinem Referat: In einer Klasse von 24 Schülern wurden zwei Drittel gesunde und ein Drittel behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet. Laut Prof. Hellbrügge funktioniert dieser Versuch seit 7 Jahren mit grossem Erfolg. Er soll ausgedehnt und wenn möglich bis zur Mittelschule weitergeführt werden.

ZH: Broschüre der Aktion «Mittelschule oder Berufslehre?»

Im Bestreben, die Berufslehre attraktiver zu machen, haben der Arbeitgeberverband, die Kauf-

männliche Gesellschaft und der Gewerbeverband von Winterthur eine Broschüre zusammengestellt, die sich an Eltern richtet, deren Kinder vor der Entscheidung zwischen Mittelschule und Berufslehre stehen. Im Abschnitt über die Mittelschulen wird auf die hohe Versagerquote, den Stress und seine Folgen hingewiesen, das düstere Bild eines möglichen Akademikerüberflusses an die Wand gemalt.

Auf der andern Seite preist die Schrift das Fachwissen, die Allgemeinbildung und Chancen der Berufslehre; auch der Hinweis fehlt nicht, dass «mancher Berufsmann sein Gehalt mit dem eines Akademikers vergleichen kann».

Sicher ist es richtig, vermehrt auf die Vorteile der Berufslehre aufmerksam zu machen, doch erscheint es zunächst fraglich, ob dies auf dem Weg der einseitigen Darstellung zu erreichen ist. Jedenfalls vermag die Broschüre ihren Anspruch, als Informationsschrift zu gelten, nicht ganz zu erfüllen, handelt es sich dabei doch weit eher um eine Propagandaschrift.

ZH: Von der Töcherschule zur Kantonsschule

Mit der Übernahme der Töcherschule auf Beginn des Schuljahres 1976/77 wird der Kanton an allen Mittelschulen in der Stadt Zürich in den neu eintretenden ersten Klassen die Koedukation einführen. Damit für die Schülerinnen an der abzutretenden Töcherschule im nächsten Frühjahr die gleichen Aufnahmebestimmungen gelten wie an der Kantonsschule Zürich, erliess die Zentralschulpflege eine Übergangsregelung, die zusammen mit der Erziehungsdirektion ausgearbeitet worden ist.

LU: Beamte und Lehrer mit 65 pensionieren

Im Kanton Luzern sollen die Beamten und Lehrer künftig nicht mehr erst mit 68, sondern bereits mit 65 Jahren pensioniert werden. Dies schlägt der Regierungsrat in einer Botschaft an das Parlament vor. Die beantragte Gesetzesänderung geht auf eine Motion von Landesring-Grossrat Ferdinand Brun zurück.

Nach Paragraph 62 des geltenden Beamtengesetzes treten die Beamten auf Ende des Monats, in dem sie das 68. Altersjahr erfüllen, in den Ruhestand. Paragraph 75 des geltenden Erziehungsgesetzes sieht für die Lehrer an öffentlichen Bildungs- und Unterrichtsanstalten die Altersgrenze auf Ende des Schuljahres vor, in dem sie das 68. Altersjahr erfüllen.

FR: Freiburgs Gemeinderat zur Uni-Erweiterung

Der Freiburger Gemeinderat hat seine Einsprache gegen die Schliessung einiger Häuser und des Universitätsparkes zurückgezogen. In einer Mitteilung zum Ausbau der Universität wies er

aber darauf hin, dass er auf der Forderung nach Garantien für die Überdachung der Geleise und für die Bereitstellung von genügend Parkplätzen beharre. Das jetzige Projekt enthalte gegenüber dem vorangegangenen wesentliche Verbesserungen am Ostflügel. Das Freiburger Oberamt des Seebezirkes hatte Ende August eine teilweise Baubewilligung für die Erweiterung der Universität gegeben, gleichzeitig aber eine Verbesserung des Projektes verlangt.

BS: Neue Basler Schulordnung mit ausdrücklichen Rechten für die Schüler

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt hat eine neue Schulordnung verabschiedet, die erstmals eine verbindliche Zusammenfassung der Rechte und Pflichten der Schüler enthalten wird, sofern die Regierung diesem Beschluss ihre Zustimmung erteilt. Es wird darin das Recht der Schüler formuliert, Vorschläge zu unterbreiten, sich zu beschweren, sich als Schülerparlament zu organisieren, Konferenzen mit den Lehrern zu verlangen und über Entscheidungen der Schulleitung informiert zu werden. Andererseits enthält die Schulordnung auch einen Pflichtenkatalog, der den Schülern unter anderem die Respektierung der Persönlichkeit aller Glieder der Schulgemeinschaft, die Erledigung der Hausaufgaben, Pünktlichkeit und die Beachtung von Anzeigen und Mitteilungen vorschreibt.

AG: 289 Schuldienstaustritte

Letztes Jahr traten insgesamt 289 Lehrkräfte aus dem aargauischen Schuldienst aus, nämlich 40 Bezirkslehrer und 14 Sekundarlehrer sowie 45 Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen. Von den 199 Primarschullehrern wählten jedoch nur 9 einen andern Beruf, während 10 eine Stelle in einem andern Kanton annahmen. Der Hauptharst der Zurücktretenden, nämlich 61 Lehrerinnen und Lehrer, fiel auf Lehrkräfte, die weiterstudieren wollten. 13 Lehrerinnen gaben den Schuldienst wegen Verheiratung auf, ferner traten 31 verheiratete Lehrerinnen zurück. Je 22 Lehrkräfte wechselten auf eine höhere Stufe oder schoben einen Auslandsaufenthalt ein, 11 wurden pensioniert, 20 gaben keine Gründe an. Neu in den aargauischen Schuldienst traten 1974 auf der Primarschulstufe 272 Lehrkräfte aus den Seminarien Aarau, Wettlingen, Wohlen und Zofingen ein; patentiert worden waren 288.

VS: Synode 72 für «gediegene Medienerziehung»

Die Synode 72 hat an einer ausserordentlichen Sitzung in Sitten die Schaffung eines katechetischen Zentrums beschlossen. Dieses soll nicht nur ein Zentrum der Dokumentation und Information, sondern soll, laut Vorlage, auch ein Ort der

Animation und Koordination für katechetische Belange der Diözese sein. Ferner verabschiedete die Synode auch die Vorlage «Massenmedien». Diese fordert von der Kirche eine neue Haltung gegenüber den Massenmedien, das heisst vor

allem Offenheit und Transparenz. Damit dieses Ziel besser erreicht werden kann, soll die Stelle eines Pressesprechers geschaffen werden. Des weiteren verlangt die Synode eine gediegene Medienerziehung, vor allem bei den Jugendlichen.

Umschau

Thesen zu einer Stipendienreform

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) setzte Ende 1973 eine Kommission für Stipendienpolitik unter dem Präsidium des sanktgallischen Erziehungschefs Ernst Rüesch ein mit dem Auftrag, Grundlagen für eine Reform des Stipendienwesens im Lichte der bisherigen rechtlichen und politischen Entwicklung zu erarbeiten. Die Kommission Rüesch hat diesen Sommer der EDK einen Bericht zukommen lassen, in dem sie den heutigen Stand des Stipendienwesens in der Schweiz darstellt und Thesen für eine Stipendienreform vorträgt. Der Bericht unterliegt gegenwärtig einem Vernehmlassungsverfahren.

Uneinheitliche kantonale Regelungen

In der Schweiz sind heute für praktisch alle Ausbildungsrichtungen (Berufsbildung, Schul- und Hochschulbildung) Stipendien erhältlich, stellt die Kommission Rüesch fest. Die Leistungen der Kantone werden ergänzt durch nach ihrer Finanzkraft abgestufte Beiträge des Bundes. Das Stipendienwesen hat sich in den letzten Jahren auch rein quantitativ erfreulich entwickelt. Trotzdem drängen sich – so die Kommission – einige negative Feststellungen auf, denen mit einer Stipendienreform Rechnung getragen werden muss. Zu beanstanden sind die von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen, die unterschiedlichen Stipendienleistungen und das Prinzip der wohnörtlichen Zuständigkeit für die Stipendiengewährung.

Eine Reform des Stipendienwesens ist nach Ansicht der Kommission Rüesch trotz wirtschaftlicher Rezession dringend. Wörtlich heisst es dazu in dem Bericht: «Die Kommission hält dafür, dass gerade in einer sich verschärfenden wirtschaftlichen Situation der optimalen Ausbildung des Nachwuchses nicht genug Bedeutung beigegeben werden kann, wenn wir den Einzelnen, aber auch unsere Gemeinschaft befähigen wollen, sich auch in der Zukunft zu behaupten... In den Jahren der Hochkonjunktur hat unsere Gesellschaft das Recht jedes Individuums auf eine der Eignung entsprechende Bildung ange-

strebt und in der Tat weitgehend verwirklicht. Es muss unser Anliegen sein, das Erreichte zu bewahren und auszubauen. Dazu gehört eine fortschrittliche Stipendienpolitik.»

Ausbildungsfinanzierung als Familienaufgabe

Der Bericht stellt dann 20 Thesen für eine schweizerische Stipendienreform auf. Die wichtigsten Thesen lauten:

Als allgemeiner Grundsatz für die Stipendienpraxis gilt die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Die Finanzierung der Ausbildung gehört auch in Zukunft zu den wichtigen Aufgaben der Familie.

Es ist anzustreben, dass ein Fehlbetrag zwischen den Ausbildungskosten und der zumutbaren Eigenleistung durch Ausbildungsbeihilfen der öffentlichen Hand gedeckt wird. Die Beihilfen sollen grundsätzlich in der Form nicht rückzahlbarer Stipendien ausgerichtet werden. Reichen die Stipendien zur vollen Finanzierung nicht aus, so sollen sie teilweise durch Darlehen ergänzt werden.

Die Rollen der Kantone und des Bundes

Das Stipendienwesen ist eine gemeinsame Aufgabe der Kantone und des Bundes. Die Kantone bestimmen die zumutbare Eigenleistung der Stipendiaten und ihrer Eltern. Die Höchstsätze für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge und Mittelschüler einerseits, Studenten der Hochschulen und höheren Fachschulen andererseits sollen gleich hoch sein.

Die Kantone sollten ihre Stipendienleistungen im Sinne einer Harmonisierung annähern. Jene, die heute mit ihren Leistungen an der Spitze stehen, sollen diese in den nächsten fünf Jahren höchstens im Ausmass der Teuerung erhöhen. Die Kantone mit tieferen Ansätzen sollen ihre Stipendienaufwendungen in den nächsten fünf Jahren schrittweise erhöhen, bis sie einen bestimmten gesamtschweizerischen einheitlichen Prozentsatz des Kantonsertrags der direkten Bundessteuer erreichen.

Die eidgenössische Stipendienpolitik soll die Kantone befähigen, ausreichende, für Bewerber mit ähnlichen Voraussetzungen vergleichbare Stipendien auszurichten. Für dieses Ziel sollen alle verfügbaren Mittel eingesetzt werden. Der Verteilerschlüssel der Bundesbeiträge ist zu überprüfen. Neben dem Grundsatz der Subventionierung nach der Finanzkraft der Kantone ist zu prüfen, ob ei-